Satzung für die Forstbetriebsgemeinschaft Waldverein Schildfeld

§1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen: FBG Waldverein Schildfeld. Sein Bereich umfasst das Forstamt Schildfeld; er hat seinen Sitz in Schildfeld.

(2) Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. 1 Nr. 50/75, S.1073).

(3) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschlusses zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Erholung zu erhöhen.

(2) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt folgende Aufgaben durch:

a. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;

b. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes.

(3) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in dem Waldverein kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im räumlichen Zusammenhang mit dem Zusammenschluss liegt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres seit dem Bestehen der FBG.

(4) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Waldverein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

a. an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft;
b. die Einrichtungen des Waldvereins zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet;
c. die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
d. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a. die Belange des Waldvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
b. den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten;
c. Holzsortimente, die der Andienungspflicht unterliegen, über die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.

§5 Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 250,- € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mindern.

§6 Organe des Waldvereins

Organe des Waldvereins sind:

a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Waldvereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder;
b. die Wahl der Rechnungsprüfer;
c. die Grundsätze der Geschäftsführung;
d. die Wahl des Ausschusses der Forstbetriebsgemeinschaft;
e. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie der Andienungspflicht beim Holzverkauf durch die Mitglieder;
f. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten;
g. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befügt ist;
h. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
i. die Verwendung von Erträgen und Erlösen;
j. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
k. die Änderung der Satzung;
l. Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand;

m. den Ausschluss von Mitgliedern;
n. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen;
o. die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 g getroffen hat;
p. die Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten des Waldvereins;
q. die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind;
r. den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden;
s. die Auflösung des Vereins.

§8 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr - möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres - einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§9 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens 2/5 der Gesamtstimmen. Gesamthandeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über die Satzungsänderung sowie Beschlüsse zu § 7 e, g, p und q bedürfen der 2/3 Mehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens 3/4 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen des Waldvereins verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

(3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.

(4) Der Waldverein wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§11 Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Auf Vorstandsmitglieder findet der § 4 Abs. 1 a Satz 2 Anwendung.

(3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
b. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind;
c. Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für den Waldverein;
d. Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern;
e. Überwachung der Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter;
f. Bestellung eines Rechnungsführers;
g. Aufstellung eines Haushaltsplanes;
h. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern;
i. Regelungen von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen;
j. Aufnahme von Darlehen bis in Höhe von 5.000,- €;
k. Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Waldverein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

a. Geschäftsführung des Waldvereins und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
b. Vermögensverwaltung des Waldvereins und Anweisung von Zahlungen.

§13 Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Es kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

(2) Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Vollversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab.

(3) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden.

§14 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Waldverein entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

(3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§15 Stellung zum Forstamt

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Waldverein mit dem zuständigen Forstamt zusammen.

(2) Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen soll ein Vertreter des Amtes eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

§16 Finanzierung der Aufgaben

(1) Der Waldverein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen.

(2) Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen des Waldvereins darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.

(3) Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Beitrittsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das aufgrund festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil der Mitglieder an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.

(4) Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§17 Rechnungslegung, Entlastung

Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19 Auflösung des Waldvereins

(1) Im Falle der Auflösung des Waldvereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Waldvereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen.

(3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Boizenburg am 28.03.2003 beschlossen.

Gebührenverordnung (§ 16 (2) Satzung für die FBG Waldverein Schiedfeld)

WALDMÄRKER®

Entgelteordnung ab dem 01.07.2013

Anlage 1 der Geschäftsordnung

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der FVL Forstwirtschaftliche Vereinigung Lüneburg GmbH erhebt die Gesellschaft im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes für ihre Leistungen die nachstehenden Entgelte:

Holzverkaufsgeschäfte, Bearbeitung von Kulturmaßnahmen und sonstige Leistungen der FVL Forstwirtschaftliche Vereinigung Lüneburg GmbH

Holzverkaufsgeschäfte:	**bis zu 6%** vom Holzgeld (Preis frei Waldweg) **zzgl.** **1,00 €/Fm** Aufmaß von Nadel- bzw. **1,50 €/Fm** Laub-Stammholz **zzgl.** **0,10 €/Fm für Lobbyarbeiten**
Holzaufmaß bei Eigenbedarf:	Stammholz **1,00 €/Fm** Brennholz **1,00 €/Rm**
Waldkalkung:	**7,5%** bezogen auf die Fördersumme
Waldinventur:	**50,00 €** für Ausdrucke Flächenwerk **bis 50 ha** **100,00 €** für Ausdrucke Flächenwerk **ab 50 ha** **50,00 €** je ausgedruckte Seite Forstkarte
Kulturen:	**10%** bezogen auf den Pflanzen-/Saatgutpreis **zzgl.** **7,5%** bezogen auf die Unternehmerleistungen (VKZ) **zzgl.** **10%** bezogen auf den Materialbedarf (Draht, Pfähle etc.) **zzgl.** **2% der Fördersumme**
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:	**100,00 € pauschal je Einzelplanung u. 100,00 €/ha**
Bruttowarenwertbescheinigung o.ä. Dienstleistungen:	**30,00 € pauschal pro Leistung**

FVL Forstwirtschaftliche Vereinigung Lüneburg GmbH
Wendlandstraße 10 29525 Uelzen
AG Lüneburg HRB 120276

Telefon 0581 946 39-0
Telefax 0581 946 39-30
office@waldmaerker.de
www.waldmaerker.de

Geschäftsführer
Dr. Markus Hecker
Verwaltungsrat (Vors.)
Klaus Koopmann

Volksbank Uelzen-Salzwedel eG
Konto 4821 111 700 (258 622 92)
Sparkasse Lüneburg
Konto 20 001 251 (240 501 10)

IBAN DE40 2586 2292 4821 1117 00
BIC GENODEF1EUB
USt-IdNr. DE155174056
Steuer-Nr. 47/201/03218

Allen Holzverkäufen liegen die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der FVL in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
Der Verkauf erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Bei unbezahlter Ware besteht verlängertes Eigentumsrecht.

WALDMÄRKER®

Beitrittserklärung zum Waldverein Schildfeld

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Waldverein Schildfeld und erkenne deren Satzung, die ich erhalten habe, an.

Meine Forstfläche beträgt _____ha und liegt in der Gemarkung

_____

Grundbeitrag **zzgl. Flächenbeitrag**	16,00 € zzgl. Mwst. 2,00 €/ha zzgl. Mwst.

Bezirksförsterei Schildfeld	**Bezirksförsterei Vellahn**
FA Michael Taube Forsthof 1, 19260 Schildfeld Mobil-Tel. 0173-30 11 389, 0151-264 25 834	FA Sven Kleinke Hohe Luft 7, 19230 Schaberow Mobil-Tel. 0173- 30 11 374, 0151-264 25 898

Bezirksförsterei Radelübbe	
FA Holger Kindt Backendorfer Weg 7 19230 Radelübbe Mobil-Tel. 0173-30 11 232	

Name, Anschrift:	e-Mail:
Tel.	Fax:

SEPA-Lastschriftmandat

O Mitgliedsbeitrag u. Versicherungsprämien

O alle Forderungen

IBAN:

BIC:	Bank:

Ich ermächtige die FVL Forstwirtschaftliche Vereinigung Lüneburg GmbH (i.A. der FBG Waldverein Schildfeld), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FVL Forstwirtschaftliche Vereinigung Lüneburg GmbH (DE75ZZZ00000018504) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

FBG WALDVEREIN
SCHILDFELD
Wendlandstraße 10
29525 Uelzen

Telefon 0581 946 39-0
Telefax 0581 946 39-30
office@waldmaerker.de

Vors.d.Vorstandes
Gustav-Adolf Engelien
Geschäftsführer
Dr. Markus Hecker

Volksbank Uelzen-Salzwedel eG
IBAN DE65 2586 2292 0703 3788 00
BIC GENODEF1EUB
Steuer-Nr. Steuer-Nr. 47/208/01012

Ort, Datum Unterschrift

Erklärung zur Steuernummer

Name, Anschrift:

Steuernummer	
Ich (wir) bin (sind)	O pauschalierende(r) Forstwirt(e) gemäß § 24 UStG O optierende(r) Forstwirt(e) und rechne meine Umsatzsteuer direkt mit dem Finanzamt ab O Kleinunternehmer nach § 19 UStG / habe(n) keine Steuernummer und erhalte(n) daher alle Gutschriften ohne Umsatzsteuer
Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID-Nr.	

Ich verpflichte mich, jede Änderung von Name, Anschrift, Steuernummer oder umsatzsteuerrechtlicher Behandlung unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

Die forstfachliche Beratung und Betreuung (Beförsterung) durch die Förster der Landesforstanstalt beinhaltet lt. Vertrag vom 30.01.2008:

1. Überbetriebliche Planungen

   Erfassung von Arbeits- und Strukturdaten und Erstellung von jährlichen oder längerfristigen Voranschlägen über Hauungs-, Verjüngungs-, Pflege-, Forstschutz- und Wegebaumaßnahmen innerhalb des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sowie Zusammenfassung von forstbetrieblichen Maßnahmen einzelner Waldbesitzer zu Arbeitsblöcken, ferner Bearbeiten und Fortschreibung von Waldinventurdaten.

2. Waldverjüngung / Erstaufforstung

   Planung der Verjüngungsflächen
   Vorbereitung, Organisation und Überwachung der Bestandesbegründung

3. Waldpflege

   Planung, Vorbereitung, Organisation und Überwachung der Pflege- und Läuterungsmaßnahmen.

4. Waldschutz

   Überwachung der biotischen und abiotischen Waldschadensentwicklung sowie Planung und Organisation der Bekämpfungsmaßnahmen
   Überwachung und Organisation des Waldbrandschutzes
   (außerhalb der Aufgaben als Waldbrandbeauftragte)

5. Wegebau

   Planung Wegeneubau / -ausbau
   Organisation der Instandhaltung und Instandsetzung von Wegen / Durchlässen

6. Holzeinschlag, Holzbringung, Holzverkauf (Mitwirkung) und Nebennutzungen

   Planung, Organisation und Überwachung des Holzeinschlages und der Holzlogistik sowie Kalkulation des Holzanfalles, der Holzerntekosten und des Holzerlöses (Roherlöseinschätzung), wie z.B.:

   1. Vorbereitung der Hiebsmaßnahmen nach Abstimmung mit dem Waldbesitzer (Flächenauswahl, Ernteverfahren, Festlegung Rückegassen, Auszeichnen)
   2. Einsatz von Arbeitskräften, Einweisung in Hiebsfläche, Koordination und Überwachung des Einsatzes von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)

   - Überwachung der marktgerechten Sortierung unter Beachtung der Sortiervorschriften
   - Aufmaß des Holzes (Erfassung mittels durch die FVL zur Verfügung gestellter EDV) und Erstellung der Verkaufsgrundlagen (Holzlisten)
   - Kontrolle einer sachgerechten Lagerung / Markierung der Holzpolter
   - Vorbereitung und Mitwirkung beim Holzverkauf
   - Vorzeigung des Holzes an die Käufer

   1. Vorbereitung des Abschlusses von Nebennutzungsvereinbarungen und Mitwirkung bei der Abwicklung

7. Verwaltungsarbeiten

    1. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Waldbesitzerversammlungen und Vorstandssitzungen der FBG.
    2. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der FBG und bei der Erstellung von Kostenübersichten und statistischen Unterlagen.
    3. Zusammenstellung der Arbeitsnachweisungen und Erfassung der Daten zur Veranlassung der Abrechnung von Gebühren und Maschinenbetriebskosten.
    4. Unterstützung bei der Bestellung und beim Einkauf von Forstpflanzen, Material, Geräten und Maschinen für die angeschlossenen Waldbesitzer und den Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.
    5. Mithilfe bei der Anwerbung von Unternehmern für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten innerhalb des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.
    6. Planungshilfe bei forstlichen Fördermaßnahmen

Die Beförsterung beinhaltet nicht:

1. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten,
2. die Erstellung von Gutachten über den Waldwert,
3. die Anfertigung von Forsteinrichtungswerken oder Betriebsgutachten,
4. die Durchführung der Jagd und des Jagdschutzes,
5. die Mitwirkung bzw. Inanspruchnahme von Waldarbeitern für die Durchführung von Betriebsarbeiten,
6. die Übernahme von Geschäfts- oder Rechnungsführertätigkeiten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse,
7. die Kontrolle und den Einsatz von privaten (Brennholz-)Selbstwerbern wenn im Einzelfall ein Geschäftswert von 500 € oder eine Menge von 20 Fm nicht überschritten werden.